

**Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach
Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen**

22. NOV. 2021
vom

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939) und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 19. Oktober 2021 folgende Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen (Beschluss-Nr. StR-0843/2019) und die Sicherung der Planung durch eine Veränderungssperre am 10. September 2019 (Beschluss-Nr. StR-0037/2019) beschlossen. Zur fortlaufenden Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Satzung zur ersten Verlängerung der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB um ein Jahr beschlossen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre ist gleich dem Geltungsbereich der ursprünglich beschlossenen Veränderungssperre vom 10. September 2019 (ausgefertigt am 19. November 2019, in Kraft getreten am 30. November 2019).

Der räumliche Geltungsbereich ist in den Karten mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt und in der Flurstückliste aufgeführt. Die Karten mit den Geltungsbereichen als Anlage 1 sowie die Flurstückliste als Anlage 2 sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind; Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

(3) Eine etwaige nochmalige Verlängerung der Geltungsdauer nach § 17 Abs. 2 BauGB bleibt unberührt.

§ 5

Entschädigungen

Auf Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB werden hingewiesen. Danach können Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus andauert und durch Vermögensnachteile entstanden sind.

Die Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre wird hiermit gemäß § 16 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Eisenach, den
Stadt Eisenach

Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

22. NOV. 2021

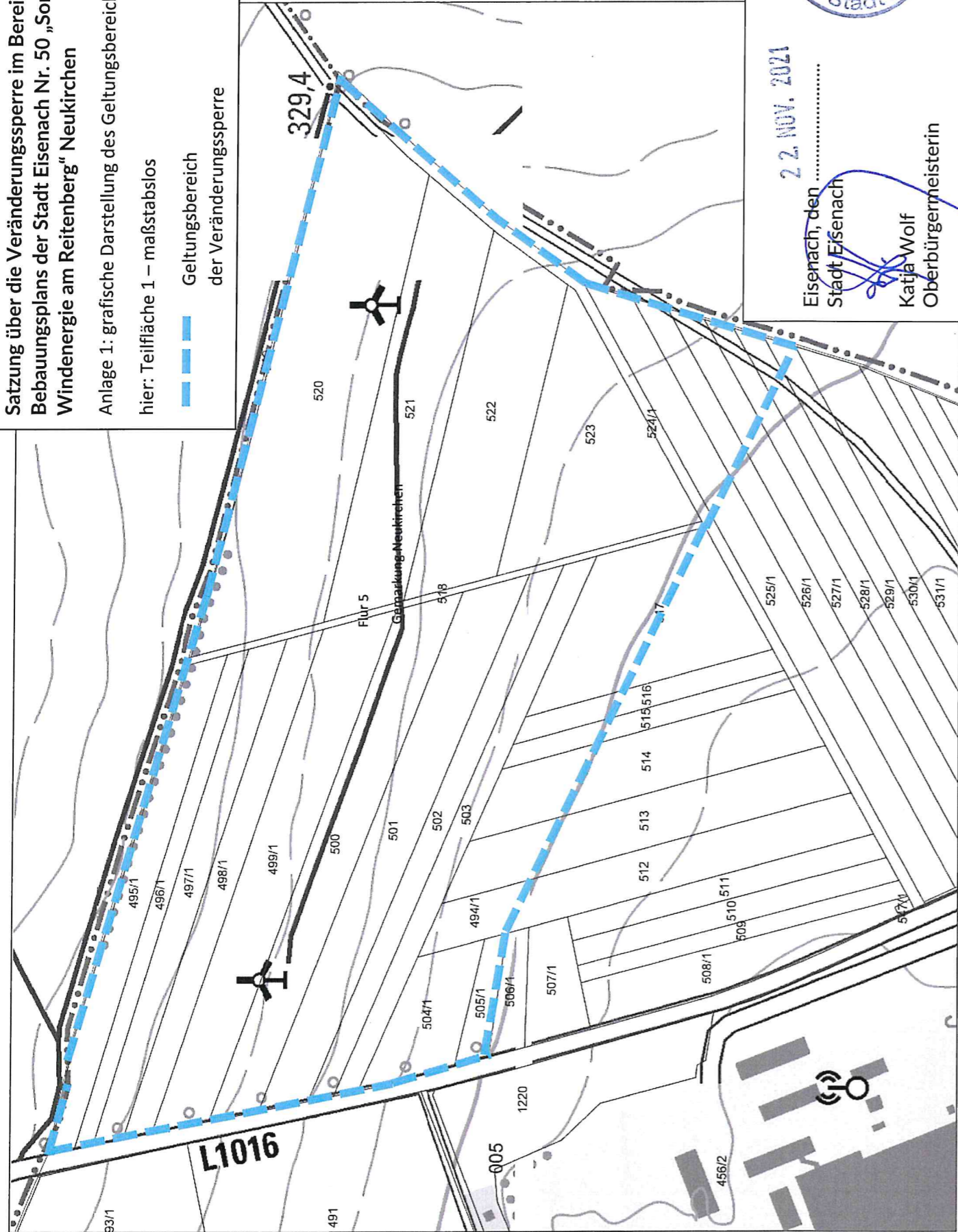


Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen

Anlage 1: grafische Darstellung des Geltungsbereiches, hier: Teilfläche 1 – maßstablos




-  Geltungsbereich der Veränderungssperre



22. NOV. 2021



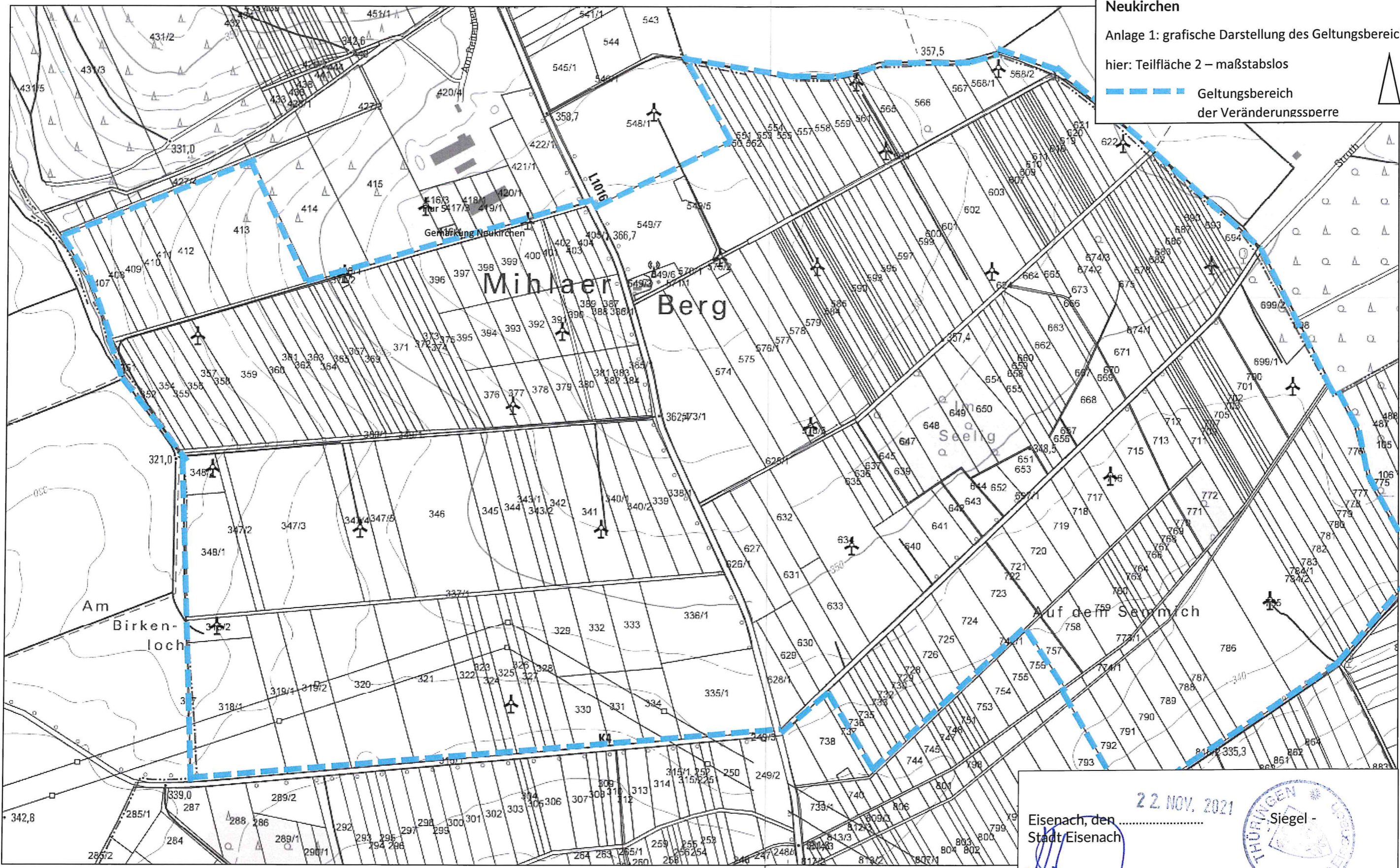
Eisenach, den
Stadt Eisenach


Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich
 des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50
 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“
 Neukirchen

Anlage 1: grafische Darstellung des Geltungsbereiches,
 hier: Teilfläche 2 – maßstabslos

— Geltungsbereich
 der Veränderungssperre



22. NOV. 2021

Eisenach, den

Stadt Eisenach

Katja Wolf

Katja Wolf
 Oberbürgermeisterin

Anlage 02: Flurstückliste

Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 »Sondergebiet Windenergie am Reitenberg« Neukirchen

Teilfläche 1 (nördlicher Geltungsbereich), Flur 5

a) vollständig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

495/1, 496/1, 497/1, 498/1, 499/1, 500, 501, 502, 503, 504/1, 505/1, 518, 519, 520, 521, 522, 523

b) anteilig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

512, 513, 514, 515, 516, 517, 524/1, 525/1, 526/1, 527/1, 528/1, 529/1, 530/1, 542
(Grenze im Osten)

Teilfläche 2 (südlicher Geltungsbereich), Flure 3,4,6,7

a) vollständig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

westlich der Landesstraße L 1016

Flur 3: 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/1, 336/1

Flur 4: 337/1, 338/1, 339, 340/1, 340/2, 341, 342, 343/1, 343/2, 344, 345, 346, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 348/1, 348/2, 349/1, 350/1, 352, 353, 354, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385/1, 386/1, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405/1, 406/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413,

östlich der Landesstraße L 1016

Flur 6: 549/7, 549/5, 549/6, 549/3, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568/1, 568/2, 569, 570/1, 573/1, 574, 575, 576/1, 576/2, 576/3, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623 (Grenze im Osten), 624, 625/1, 626/1, 627, 628/1, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 667, 668, 669, 670, 671, 673, 674/1, 674/2, 674/3, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694

Flur 7: 697/1, 698 (Grenze im Osten), 699/1, 699/2, 700, 701, 702, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 775 (Grenze im Osten), 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784/1, 784/2, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792

b) anteilig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

Flur 4: 351, **Flur 6:** 571/1 (L 1016), **Flur 7:** 742/1, 773/1, 774/1

22. NOV. 2021

Eisenach, den

Stadt Eisenach

Katja Wolf

Oberbürgermeisterin



**Satzung über eine Veränderungssperre
im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach
Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen**

vom 19.11.2019

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74)

hat der Stadtrat der Stadt Eisenach in seiner Sitzung am 10.09.2019 folgende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat in seiner Sitzung am 21. Mai 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen beschlossen (Beschluss-Nr. StR-0843/2019). Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 dieser Satzung näher bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Veränderungssperre ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes. Der räumliche Geltungsbereich ist in den Karten mit einer gestrichelten Linie abgegrenzt und in der Flurstückliste aufgeführt. Die Karten mit den Geltungsbereichen als Anlage 01 sowie die Flurstückliste als Anlage 02 sind Bestandteile der Satzung.

§ 3

Rechtswirksamkeit der Veränderungssperre

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen gemäß § 14 Abs. 1 BauGB
a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann gemäß § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden gemäß § 14 Abs. 3 BauGB von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung aus gerechnet, außer Kraft, wenn sie nicht gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 BauGB verlängert wird. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist.

(3) Auf die Zwei-Jahresfrist nach Abs. 2 ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen.

19. NOV. 2019

Eisenach, den

Stadt Eisenach

Katja Wolf

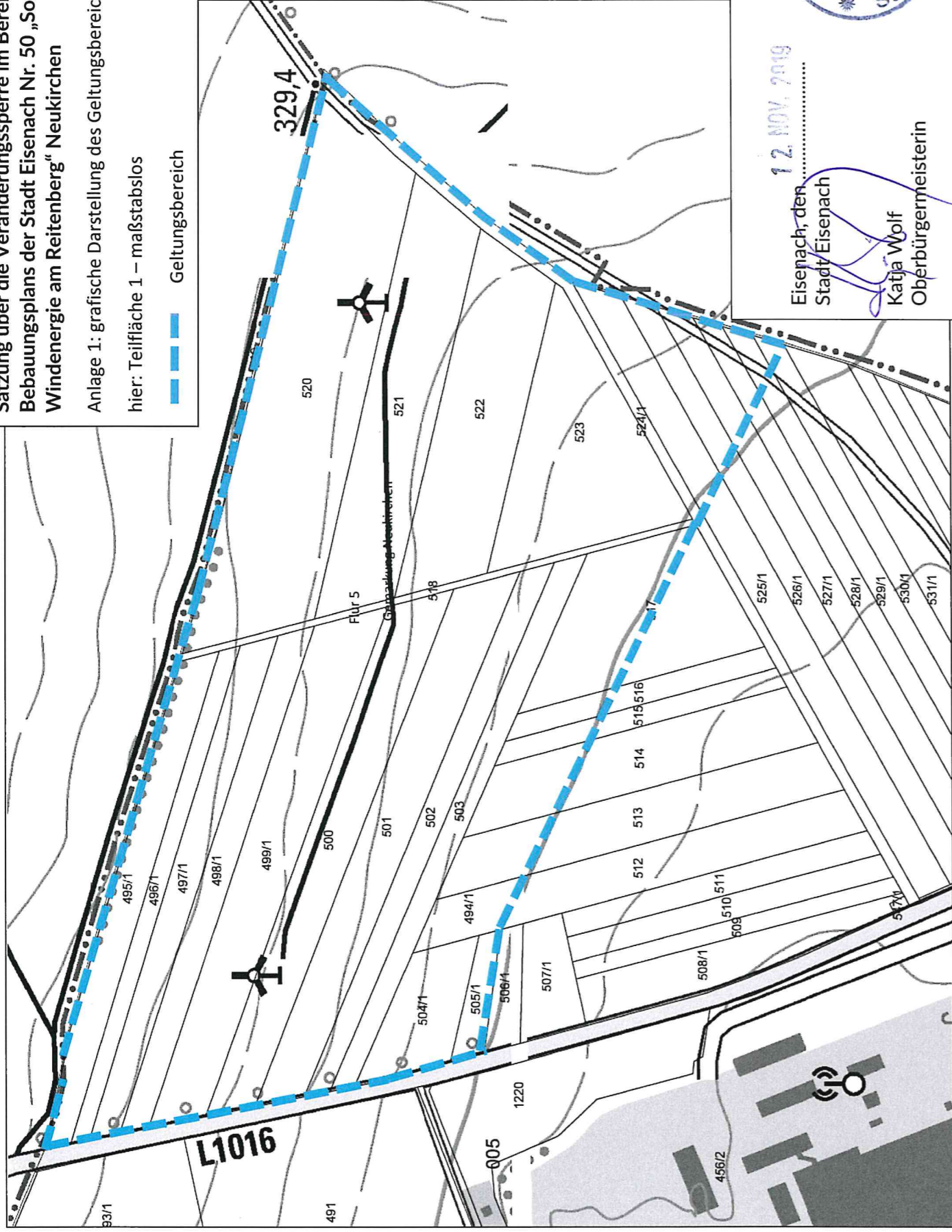
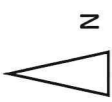
Oberbürgermeisterin



Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des
Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet
Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen

Anlage 1: grafische Darstellung des Geltungsbereiches,
hier: Teilfläche 1 – maßstabslos

— Geltungsbereich



12. NOV. 2019

Eisenach, den
Stadt Eisenach


Katja Wolf
Oberbürgermeisterin



Satzung über die Veränderungssperre im Bereich
 des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50
 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“
 Neukirchen


Anlage 1: grafische Darstellung des Geltungsbereiches,
 hier: Teilfläche 2 – maßstabslos

— — — — — Geltungsbereich





Eisenach, den 12. NOV. 2010

Stadt Eisenach



Katja Wolf
 Oberbürgermeisterin



Satzung über die Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplans der Stadt Eisenach Nr. 50 „Sondergebiet Windenergie am Reitenberg“ Neukirchen

Anlage 02: Flurstückliste

Teilfläche 1 (nördliche Fläche), Flur 5

a) vollständig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

495/1, 496/1, 497/1, 498/1, 499/1, 500, 501, 502, 503, 504/1, 505/1, 518, 519, 520, 521, 522, 523

b) anteilig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

512, 513, 514, 515, 516, 517, 524/1, 525/1, 526/1, 527/1, 528/1, 529/1, 530/1, 542 (Grenze im Osten)

Teilfläche 2 (südlichere Fläche), Flure 3,4,6,7

a) vollständig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

Flur 3: 317, 318/1, 318/2, 319/1, 319/2, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335/1, 336/1

Flur 4: 337/1, 338/1, 339, 340/1, 340/2, 341, 342, 343/1, 343/2, 344, 345, 346, 347/2, 347/3, 347/4, 347/5, 348/1, 348/2, 349/1, 350/1,

352, 353, 354, 356, 357, 359, 358, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370/1, 370/2, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385/1, 386/1, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405/1, 406/1, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413,

Flur 6: 549/7, 549/5, 549/6, 549/3, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568/1, 568/2, 569, 570/1,

573/1, 574, 575, 576/1, 576/2, 576/3, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623 (Grenze im Osten),

624, 625/1, 626/1, 627, 628/1, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 667, 668, 669, 670, 671, 673, 674/1, 674/2, 674/3, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694

Flur 7: 697/1, 698 (Grenze im Osten), 699/1, 699/2, 700, 701, 702, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 731, 733, 734, 735, 736,

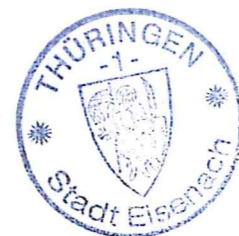
757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 775 (Grenze im Osten), 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784/1, 784/2, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792

b) anteilig im Geltungsbereich liegende Flurstücke

Flur 4: 351, Flur 6: 571/1 (L 1016), Flur 7: 742/1, 773/1, 774/1

Eisenach, den 12. NOV. 2019
Stadt Eisenach
Katja Wolf
Oberbürgermeisterin

- Siegel -



Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eisenach Sondergebiet "Windenergie am Reitenberg"

Geltungsbereich 2

Geltungsbereich 1

Gemarkung
Mihla
Flur 17

Gemarkung
Bischofroda
Flur 10

Gemarkung
Neukirchen
Flur 5

L 1016

Gemarkung
Neukirchen
Flur 4

Gemarkung
Neukirchen
Flur 6

Gemarkung
Neukirchen
Flur 3

Gemarkung
Neukirchen
Flur 7



ANLAGE 1 - ÜBERSICHTSLAGEPLAN

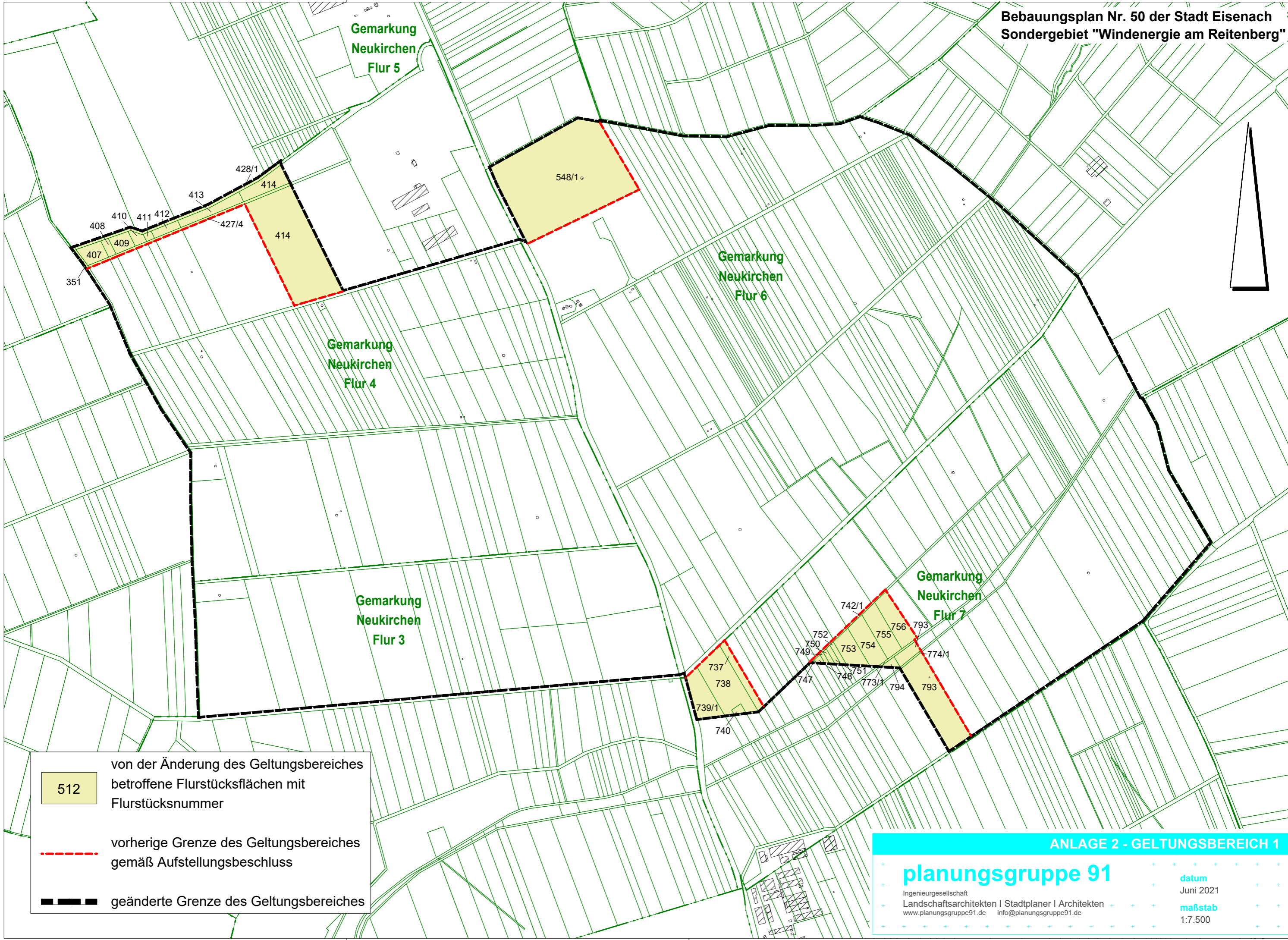
planungsgruppe 91

Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten | Stadtplaner | Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

datum
Juni 2021
maßstab
1:5.000

H/B = 500 / 594 (0.30m²)

Allplan 202



512 von der Änderung des Geltungsbereiches betroffene Flurstücksflächen mit Flurstücksnummer

--- vorherige Grenze des Geltungsbereiches gemäß Aufstellungsbeschluss

--- geänderte Grenze des Geltungsbereiches

ANLAGE 2 - GELTUNGSBEREICH 1

planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten | Stadtplaner | Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

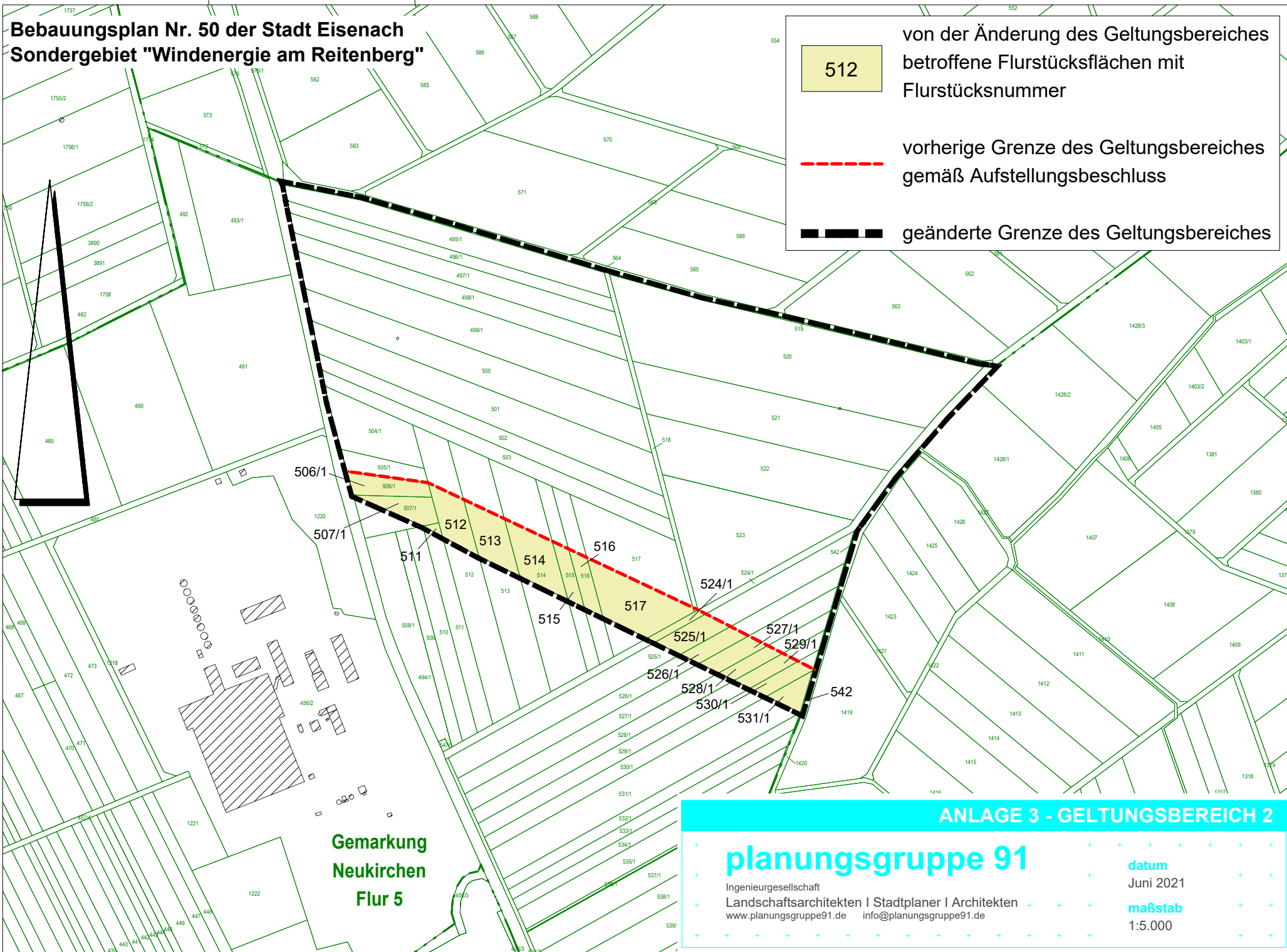
datum Juni 2021
maßstab 1:7.500

**Bebauungsplan Nr. 50 der Stadt Eisenach
Sondergebiet "Windenergie am Reitenberg"**

512
von der Änderung des Geltungsbereiches
betroffene Flurstücksflächen mit
Flurstücksnummer

vorherige Grenze des Geltungsbereiches
gemäß Aufstellungsbeschluss

geänderte Grenze des Geltungsbereiches



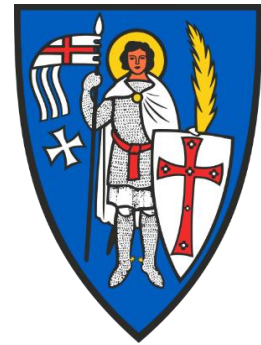
**Gemarkung
Neukirchen
Flur 5**

ANLAGE 3 - GELTUNGSBEREICH 2

planungsgruppe 91
Ingenieurgesellschaft
Landschaftsarchitekten | Stadtplaner | Architekten
www.planungsgruppe91.de info@planungsgruppe91.de

datum
Juni 2021

maßstab
1:5.000



STADT EISENACH

Bebauungsplan Nr. 50

Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“

Ziele und Zwecke der Planung

Präambel

Mit der Novellierung des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2021) vom 21.07.2014 (BGBl. I, S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2020 (BGBl. I, S. 3138) verfolgt die Bundesrepublik Deutschland das Ziel, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 65 % im Jahr 2030 zu steigern (vgl. § 1 Abs. 2 EEG 2021). In § 1 Abs. 3 EEG 2021 wird ferner das Ziel formuliert, „*dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt*“ werden soll.“ (§ 1 Abs. 3 EEG 2021)

Der Gesetzgeber fördert die Windenergienutzung als privilegierte Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB). In der Folge führte die Ansiedlung vereinzelter und im Landschaftsraum verstreuter Anlagen zu einer Zersiedelung der Landschaft und zu erheblichen Störungen des Landschaftsbildes.

Da die Entwicklung der Windenergienutzung vor allem durch den Trend zu größeren, leistungsstarken Anlagen geprägt ist, gewinnen u.a. Aspekte der Fernwirkung auf das Orts- und Landschaftsbild sowie größere Wirkradien auf Naturgüter bei der Standortanalyse an Bedeutung.

Einer Steuerung des Ausbaus der Windenergienutzung kommt somit wachsende Bedeutung zu. Diese Steuerung erfolgt in der Planungsregion Südwestthüringen durch die in der seit dem 30.07.2012 rechtswirksamen 1. Änderung des **Regionalplans Südwestthüringen im Abschnitt 3.2.2 ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie**. Die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete Windenergie beruhen „*auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Südwestthüringen, das sowohl raumbedeutsame Einzelanlagen als auch Anlagengruppen einschließt.*“ (Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Der Ausweisung der Vorranggebiete wurden die landesplanerischen Vorgaben des Landesentwicklungsplans 2004, methodische Empfehlungen, fachplanerische Erfordernisse und die Ergebnisse eines regionalen Windgutachtens zugrunde gelegt. Im Rahmen eines Ausschlussverfahrens wurden *„jene Flächen ausgesondert, deren Wert- und Funktionselemente eine sehr hohe Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild oder andere raumordnerische Belange besitzen, welche die Errichtung und den Betrieb von Windparks ausschließen.“* (Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Diese Ausschlusskriterien umfassten:

- Schutzgebiete aus dem Bereich des Naturschutzes, deren definierter Schutzzweck die Einordnung von Windenergieanlagen verbietet
- Flora-Fauna-Habitat-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete gemäß der europäischen Natura 2000 Richtlinie
- Wiesenbrütergebiete, in denen bestehende und entwicklungsfähige Populationen von Vogelarten geschützt und gefördert werden sollen
- Waldflächen mit einer Größe von mehr als 10.000 m² zuzüglich einer Pufferzone von 100 m
- Vorhandene Siedlungsgebiete und bauleitplanerisch festgelegte Siedlungsentwicklungsgebiete; hierbei wurde für Wohn- und Mischgebiete sowie Sondergebiete Krankenhaus o. ä. ein Schutzpuffer von mindestens 750 m definiert (vgl. Regionalplan Südwestthüringen 2012, Begründung zu Ziel Z 3-6, S. 43)

Seit dem 17.03.2015 befindet sich der rechtswirksame Regionalplan Südwestthüringen im Änderungsverfahren. In der aktuellsten Fassung der Änderung mit Stand November 2018 wurden die Aussagen für Planungen zur Steuerung der Windenergienutzung überarbeitet, konkret wird die Steuerungswirkung der Vorranggebiete auf raumbedeutsame Windenergieanlagen eingegrenzt. Hierzu wurden die folgenden Indikatoren für eine Raumbedeutsamkeit formuliert:

- *„Höhe und Rotordurchmesser der Windenergieanlage (Windkraftanlagen ab 100 m Gesamthöhe sind regelmäßig raumbedeutsam),*
- *Standort (z. B. Hochplateau, Berg Rücken, weithin sichtbare Bergkuppe),*
- *Auswirkungen auf bestimmte Erfordernisse der Raumordnung wie Kulturerbe, Freiraumschutz, Tourismus und Erholung,*
- *Vorbelastung des Standorts,*
- *Summierung der bereits vorhandenen oder genehmigten Anlagen.“* (Regionalplan Südwestthüringen 2018, Begründung zu Ziel Z 3-4, S. 50)

Weiterhin wurde der Auswahlprozess der Flächen für die Vorranggebiete durch die Definition sogenannter „Tabuzonen“ überarbeitet.

Planungsanlass

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ ist im rechtskräftigen Regionalplan Südwestthüringen 2012 als die Vorranggebiete W-2 „Reitenberg Nord II / Eisenach“ und W-3 „Reitenberg bei Neukirchen / Eisenach, Krauthausen“ ausgewiesen. Im Entwurf des Regionalplans 2018 wurden die damaligen Vorranggebiete zu dem neuen Vorranggebiet W-1 „Reitenberg“ zusammengefasst.

Den Vorgaben des rechtswirksamen Regionalplans folgend, ist das Plangebiet im Flächennutzungsplan der Stadt Eisenach als Sondergebiet für Windenergie ausgewiesen. Mit Aufstellung eines Bebauungsplans gemäß § 30 BauGB verfolgt die Stadt Eisenach nunmehr das Ziel, die Vorgaben der Raumordnung in die verbindliche Bauleitplanung zu überführen und die Errichtung weiterer Windenergieanlagen sowie das Repowering bestehender Anlagen bauplanungsrechtlich zu steuern.

Durch entsprechende Festsetzungen zu Standorten und Dimensionierung der künftig zu errichtenden Windenergieanlagen sollen die Auswirkungen des Vorranggebietes Windenergie auf die nahe gelegenen Siedlungsbereiche, das Schutzgut Mensch sowie das Natur- und Landschaftsbild, insbesondere im Kontext der Welterbergion Wartburg und Hainich, mit den Entwicklungsvorstellungen der Stadt Eisenach in Einklang gebracht werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine wirtschaftliche und effiziente Ausnutzung des Plangebietes durch die Festsetzungen zum Schutz von Siedlungsbereichen, Landschaftsbild und Weltkulturerbestätte nicht ausgeschlossen wird.

Ein Planbedürfnis nach § 1 Abs. 3 BauGB ergibt sich für die Stadt Eisenach insbesondere auch durch die zum UNESCO-Weltkulturerbe zählende Wartburg:

In einer Stellungnahme des „International Council on Monuments and Sites“ (ICOMOS) vom 19.12.2018 wird auf einen Maßstabsverlust der Wartburg im Landschaftsbild durch die immer weiter fortschreitende Errichtung von Windenergieanlagen aufmerksam gemacht. Hieraus droht sich ein Bedeutungsverlust der Wartburg als Kulturdenkmal und unter Umständen auch eine Aberkennung des Weltkulturerbestatus zu entwickeln. Das ICOMOS schlägt in diesem Zusammenhang die Grenze von 500 Meter über NHN als maximale Gesamthöhe von Windenergieanlagen in Sichtweite der Wartburg vor.

Hieraus resultiert unmittelbar die Erforderlichkeit zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 50 Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“, um durch eine entsprechende bauplanungsrechtliche Steuerung die Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg zu verhindern.

In seiner Sitzung am 21.05.2019 hat der Stadtrat der Stadt Eisenach beschlossen, die Empfehlung des ICOMOS in die Stellungnahme der Stadt Eisenach zum Entwurf des Regionalplanes Südwestthüringen aufzunehmen. Darüber hinaus war es der Wille des Stadtrates, dass die sogenannte „10 H-Regelung“ (Windenergieanlagen müssen einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden wahren) in den Kriterienkatalog für die Ausweisung von Tabuzonen im Regionalplan aufgenommen wird. Infolge einer Gesetzesänderung des § 249 Abs. 3 BauGB ist die Festlegung der „10 H-Regelung“ jedoch nicht mehr umsetzbar.

Der Stadtrat der Stadt Eisenach hat vor o.g. Hintergrund am 21.05.2019 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ beschlossen.



Abb. 1: Luftbildausschnitt mit Kennzeichnung der räumlichen Lage der Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 50 der Stadt Eisenach für das Sondergebiet „Windenergie am Reitenberg“ (Quelle: Geoproxy Thüringen, Geodatenserver der Landes- und Kommunalverwaltung des Freistaates Thüringen)

Aufgrund der bundespolitischen Zielstellung, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch bis zum Jahr 2030 auf mindestens 65 % zu steigern sowie der möglichen Gefährdung des Weltkulturerbestatus der Wartburg, besteht für die Aufstellung des Bebauungsplanes sowie dessen kurzfristige Realisierung ein dringendes öffentliches Interesse.

Planungsziel

Das Planungsziel ist die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplans, der die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 BauGB erfüllt und somit Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, den überbaubaren Grundstücksflächen und den örtlichen Verkehrsflächen enthält. Die Vorgaben des § 30 Abs. 1 BauGB sollen wie folgt umgesetzt werden:

- a) Art und Maß der baulichen Nutzung
 - Festsetzung des Plangebietes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Windenergie“
 - Festsetzung der vorhandenen Waldflächen als Ausschlussflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen
 - Formulierung von Festsetzungen zu maximal zulässiger Grundfläche der zu errichtenden Windenergieanlagen
 - Festsetzung der maximalen Gesamthöhe der zu errichtenden Windenergieanlagen auf 500 m über NHN entsprechend der Empfehlung des ICOMOS

- b) Überbaubare Grundstücksflächen
 - Festsetzung von Baugrenzen unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs zur städtebaulichen Steuerung der Errichtung der künftigen Windenergieanlagen

- c) Örtliche Verkehrsflächen
 - Festsetzung der durch das Plangebiet verlaufenden Landesstraße L1016 als öffentliche Straßenverkehrsfläche

Gemeinsam mit der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird ebenfalls die frühzeitige Unterrichtung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In diesem Zusammenhang werden die zuständigen Behörden dazu aufgefordert, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der gemäß § 2 Abs. 4 BauGB notwendigen Umweltprüfung zu äußern.

Planungsalternativen

In Hinblick auf die Stellungnahme des ICOMOS und die Umsetzung der dort vorgeschlagenen Höhenbegrenzung sowie die Entscheidung des Stadtrates der Stadt Eisenach sind weiterhin die folgenden Faktoren im Planverfahren zu berücksichtigen:

Im bestehenden Windpark wurden bereits mehrere Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 500 m über NHN genehmigt und errichtet. Die letzte Genehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde datiert vom 28.03.2019. Unter Berücksichtigung des natürlichen Geländeverlaufs im Plangebiet und dem aktuellen Stand der Technik – bezogen auf gängige Typen von Windenergieanlagen sowie deren Gesamthöhe und Rotorradien – würde die konsequente Umsetzung der von ICOMOS

vorgeschlagenen Höhenbegrenzung im Bebauungsplan dazu führen, dass kein Zubau von weiteren Windenergieanlagen im Plangebiet möglich ist. Hierbei besteht das Risiko, dass sich der Bebauungsplan zu einer sogenannten unzulässigen „Verhinderungsplanung“ entwickelt. Eine Abmilderung der genannten Forderung auf beispielsweise eine maximale Nabenhöhe von 500 m über NHN würde jedoch den Zubau von weiteren Windenergieanlagen in einem begrenzten Umfang ermöglichen und diesem Risiko entgegenwirken.

Konkret ergeben sich aus den oben genannten Rahmenbedingungen die folgenden drei Planungsalternativen:

1. Der Beschluss des Stadtrates und die Forderung des ICOMOS werden durch die Festsetzung der maximalen Gesamthöhe der Windenergieanlagen auf 500 m über NHN konsequent umgesetzt. In diesem Szenario wäre kein weiterer Zubau zusätzlicher Windenergieanlagen mehr möglich.
2. Die maximale Höhe von 500 m über NHN wird statt für die Gesamthöhe für die Nabenhöhe festgesetzt. Hierdurch wird ein begrenzter Zubau neuer Windenergieanlagen im Vorranggebiet ermöglicht. Die realisierbaren Turmhöhen würden in diesem Szenario je nach Standort aufgrund des Geländeverlaufs variieren. Unter Berücksichtigung der vorherrschenden Geländehöhen wären auf diese Weise Turmhöhen zwischen ca. 135 m und 180 m realisierbar.
3. Der Höhenfestsetzung werden die vorhandenen Bestandsanlagen als Maßstab zugrunde gelegt. Die am 28.03.2019 zuletzt genehmigte Anlage stellt mit einer Gesamthöhe von 581 m über NHN die höchste Anlage im Windpark dar. Hieraus wird eine gedachte Horizontlinie abgeleitet, die als künftige Obergrenze fungiert.

Darüber hinaus wäre es denkbar, den Betrachtungsraum um die im derzeitigen Entwurf des Regionalplanes vorgesehenen neuen Flächen im künftigen Vorranggebiet Windenergie W-1 „Reitenberg“ zu erweitern, da durch die aktuell angestrebte Vergrößerung des Vorranggebietes eine Verschärfung der Höhenproblematik zu erwarten ist.

Nach aktuellem Planungsstand verfolgt die Stadt Eisenach das Ziel, die Planung entsprechend der Planungsalternative 1 durchzuführen, um der Empfehlung des ICOMOS zu folgen und dem Schutz des Weltkulturerbestatus der Wartburg Rechnung zu tragen.